

Die DiPers GmbH – Entstehung - Aufgaben - Ziele

Die DiPers GmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Weingarten und entwickelte sich aus dem eingetragenen Verein "DiPers- Die Perspektive", der durch Mitarbeiter des Landratsamtes und weiteren engagierten Personen im April 1995 gegründet wurde.

Ziel des Vereins war es, eine individuelle Betreuung und Beschäftigung für sozial benachteiligte Menschen zu schaffen und ihnen berufliche Chancen am Arbeitsmarkt zu eröffnen. So konnten in erheblichem Umfang in enger Kooperation mit öffentlichen Trägern gemeinnützige Beschäftigungsmöglichkeiten und versicherungspflichtige Arbeitsplätze für ehemalige Sozialhilfeempfänger geschaffen werden.

Im Zuge der Ausweitung des Angebots der „Hilfe zur Arbeit“ im Rahmen des damaligen Bundessozialhilfegesetzes und die durch die Neufassung des Landesprogramms „Arbeit und Zukunft für Langzeitarbeitslose“ ermöglichten Beschäftigungsfelder, wurde der Verein DiPers e.V. zum 01. August 1998 aufgelöst.

Am 08. Oktober 1998 beschloss der Kreistag des Landkreises Ravensburg die Gründung der gemeinnützigen DiPers GmbH „Dienstleistung und Personalbeschaffung“ mit der Hauptaufgabe der Vermittlung von arbeitssuchenden Sozialhilfeempfängern in Dauerarbeitsplätze und sozialverträglicher Arbeitnehmerüberlassung.

Im Zuge der sogenannten „Hartz-Reformen“ und der damit einhergehenden Zusammenlegung der Sozial- und Arbeitslosenhilfe verlagerte sich die Zuständigkeit für die bisherigen Kunden der DiPers GmbH ab 01. Januar 2005 vom Landratsamt Ravensburg, in Gestalt des Kreissozialamtes, zur Agentur für Arbeit Ravensburg. Diese war fortan u.a. für die Aktivierung und Vermittlung der sogenannten erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Rahmen des neu geschaffenen Sozialgesetzbuches (SGB II) verantwortlich.

Um die kommunalen arbeitsmarktlichen Erfahrungen und Kenntnisse weiterhin nutzen zu können, beauftragte die Agentur für Arbeit Ravensburg den Landkreis mit der Schaffung und Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten (1-Euro-Jobs), durchgeführt von der DiPers GmbH.

Neben einer geringer werdenden Anzahl von Vermittlungen im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung, Dienstleistungsprojekten für den Landkreis und lokalen Projekten aus dem Europäischen Sozialfond, war dies das mit Abstand größte Unternehmensfeld der kreiseigenen Beschäftigungsfirma in den Jahren 2005 bis einschließlich 2011.

Zum 01.01.2012 übernahm der Landkreis Ravensburg die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II als Grundsicherungsträger in alleiniger Zuständigkeit (Optionskommune). In Weingarten wurde das kommunale Jobcenter errichtet, in dessen Liegenschaft sich auch der Hauptsitz der DiPers GmbH befindet.

Zudem wurde die DiPers GmbH inhaltlich in die strategische arbeitsmarktpolitische Neuausrichtung des Jobcenters konzeptionell eingebunden und führt seitdem u.a. Maßnahmen zur Orientierung und Aktivierung, angelehnt an die Richtlinien des § 45 SGB III i.V. mit § 16 Abs. 1 SGB II an den Standorten Weingarten und Leutkirch durch.

Im Auftrag des Jobcenters errichtete DiPers beispielsweise die sogenannte „Werkakademie“, eine Aktivierungsmaßnahme, mit dem Ziel innerhalb von 4 Wochen eine differenzierte Standortanalyse des „Neukunden“ auszuarbeiten, eine maßgeschneiderte Integrationsstrategie für den Arbeitsmarkt zu entwerfen und diese vermittlerisch umsetzen.

Diese Konzeption wurde an die Bedarfe der Jugendlichen (U25) angepasst und findet in 2-monatiger Form an allen Standorten der DiPers GmbH statt. Die Integrationsquote in Ausbildung und Arbeit liegt, mitbedingt durch die intensive Betreuung, bei über 30%.

Im Rahmen der sozialpädagogischen Einzelfallbetreuung und aufsuchenden Sozialarbeit bietet die Maßnahme „Integrationsbeistand U35“ den Teilnehmern innerhalb von 4 – 6 Monaten die Chance, soziale und berufsfeindliche Vermittlungshemmnisse zu verringern und erstmals oder erneut auf den Ersten Ausbildungsmarkt oder Arbeitsmarkt einzumünden.

Weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen im niederschweligen Bereich dienen dem Aufbau und die Verstetigung von Primär- und Arbeitstugenden wie Pünktlichkeit, Teamfähigkeit und dem Ausbau manueller Fähig- und Fertigkeiten, um mittelfristig den Anforderungen des Arbeitsmarktes genügen zu können.

Gemeinsam mit anderen Trägern im Landkreis Ravensburg (Berufsbildungswerk Adolf Aich, Dornahof, Stephanuswerk Isny etc.) realisiert die DiPers GmbH ESF-geförderte Bildungsmaßnahmen und andere soziale Projekte.

Flankierend hält das Unternehmen psychosoziale Beratung, Schuldnerberatung des Landratsamtes in den Räumen der DiPers GmbH und den sogenannten freiwilligen Wohnungssuchdienst für Menschen in prekären Lebenslagen vor.

Insgesamt ist das Angebot der DiPers GmbH an den Bedürfnissen und Bedarfen des Jobcenters Landkreis Ravensburg ausgerichtet und führt Aktivierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für nahezu alle „Problemgruppen“ am Arbeitsmarkt mit dem Ziel der Verringerung von Vermittlungshemmnissen und der dauerhaften Integration in Ausbildung und Arbeit durch

Im Gesellschaftsvertrag sind die Aufgaben und Ziele der Firma wie folgt beschrieben:

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Qualifizierung und sozialpädagogische Betreuung von Arbeitslosen sowie die Förderung junger Menschen im Bereich der präventiven Jugendhilfe.

Dazu erfüllt die Gesellschaft insbesondere nachstehende **Hauptaufgaben**:

- Die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Orientierung, Stabilisierung und Qualifizierung arbeitsloser Menschen mit dem Ziel deren soziale und berufliche Vermittlungshemmnisse abzubauen und ihnen dadurch, schrittweise oder unmittelbar, die Aufnahme in den allgemeinen Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu ermöglichen,
- Die flankierende Begleitung, Beratung und Unterstützung zur Vermeidung und Überwindung von Arbeitslosigkeit während ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben. Dies beinhaltet auch die Hilfestellung und Beratung zur Überwindung besonderer Problemlagen im Sinne des § 16 a SGB II,

Die Vermittlung in Dauerarbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes,

- Die Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse stehende und zusätzliche Beschäftigte des § 16 d SGB II,
- Die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit dem Ziel der Festanstellung beim Entleiher,
- Die Durchführung der präventiven Form der freiwilligen Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII im Rahmen der „Jugendberufshilfe“ mit dem Ziel den Zugang benachteiligter und schwer vermittelbarer Jugendlicher in Ausbildung und Arbeit zu verbessern.

Die als Aufgabe neu hinzugekommene Jugendberufshilfe in Form des „WegA“ soll durch die DiPers GmbH ab dem **01.08.2014** im Rahmen des Trägerwechsels (bisher Fördervereine der Beruflichen Schulen im Landkreis Ravensburg) übernommen werden und stellt eine wertvolle Ergänzung zum bisherigen sozialpolitischen Portfolio dar.

Unternehmensform – Organe – und Mitarbeiter der DiPers GmbH

Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Firma der Gesellschaft lautet:

DiPers GmbH

Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sitz der Gesellschaft ist 88250 Weingarten, Sauterleutestraße 34 mit 2 Außenstellen in Leutkirch.

Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

Der Gesellschafter:

Landkreis Ravensburg als alleiniger Gesellschafter vertreten durch Herrn Landrat Kurt Widmaier

Der Aufsichtsrat bestehend aus 8 Mitgliedern:

Vorsitzende:

Diana E. Raedler, Dezernentin für Arbeit und Soziales im Landkreis Ravensburg, 88250 Weingarten

Stv. Vorsitzender:

Dr. Dieing, Wolfgang, Facharzt für Anästhesie, 88316 Isny, Römerstr. 5/7 Jg. 1960

Weitere Mitglieder:

Alexa, Peter, Bürgermeister a.D., 88319 Aitrach, Beethovenweg 12, Jg. 1952

Bindig, Rudolf, Dipl. Kaufmann, Bundestagsabgeordneter a.D., 88250 Weingarten, Welfenstr. 14, Jg. 1940

Haberkorn, Josefine, Bäuerin, 88271 Wilhelmsdorf, Riedhauser Str. 36, Jg. 1954

Haug, Hans-Peter, Konditormeister, 88239 Wangen, Karl-Speidel-Str. 56, Jg. 1948

Pfluger, Liv, Dipl. Pädagogin, 88214 Ravensburg, Zogenfeldstr. 15, Jg. 1953
 Wurm, Josef, Schornsteinfegermeister, 88255 Baienfurt, Briacher Str. 7, Jg. 1949

Der Geschäftsführer

Peter Kneisel, Dipl. Verwaltungswirt (FH), Master of Business Administration
 Friedrich-Schramm-Weg 5, 88214 Ravensburg, Jg. 1958

Die Mitarbeiter

Ansprechpartner	
Bogenfels, Volker	Jobcoach, EDV-Dozent
Brisson, Eric	Jobcoach
Decker, Regina	Jobcoach, Dipl. Soziologin
Erlitz, Michael	Buchhaltung
Fischer, Markus	Projektleitung Postservice
Haller, Christine	Jobcoach
Hehn, Walter	Jobcoach, Dipl. Ökonom, Dipl. Psychologe
Hinz, Daniela	Jobcoach, Sozialarbeiterin, -pädagogin (B.A.)
Hölzer, Viktor	Projektleitung Reinigungsservice
Hund, Karin	Verwaltung, Dipl. Verwaltungswirtin (FH)
Kimpfler, Andreas	Jobcoach
Kneisel, Peter	Geschäftsführer, MBA, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)
Lanzinger Thomas	Jobcoach, Dipl. Sozialpädagoge (FH)
Maucher, Simone	Jobcoach, Sozialarbeiterin, -pädagogin (B.A.)
Nadig, Andreas	Jobcoach, Dipl. Sozialarbeiter, -pädagoge (FH)
Niedermann, Tanja	Jobcoach
Pahn, Eberhard	Wohnungssuchdienst
Schmidt Tatjana	Finanzen/ stellv. GF, Dipl. Sozialwirtin (FH)
Seebeck, Jürgen	Jobcoach, Dipl. Betriebswirt (FH)
Steinmeier, Melanie	Projektleitung Bewirtungsservice
Weiland, Gabriele	Projektleitung Bistro

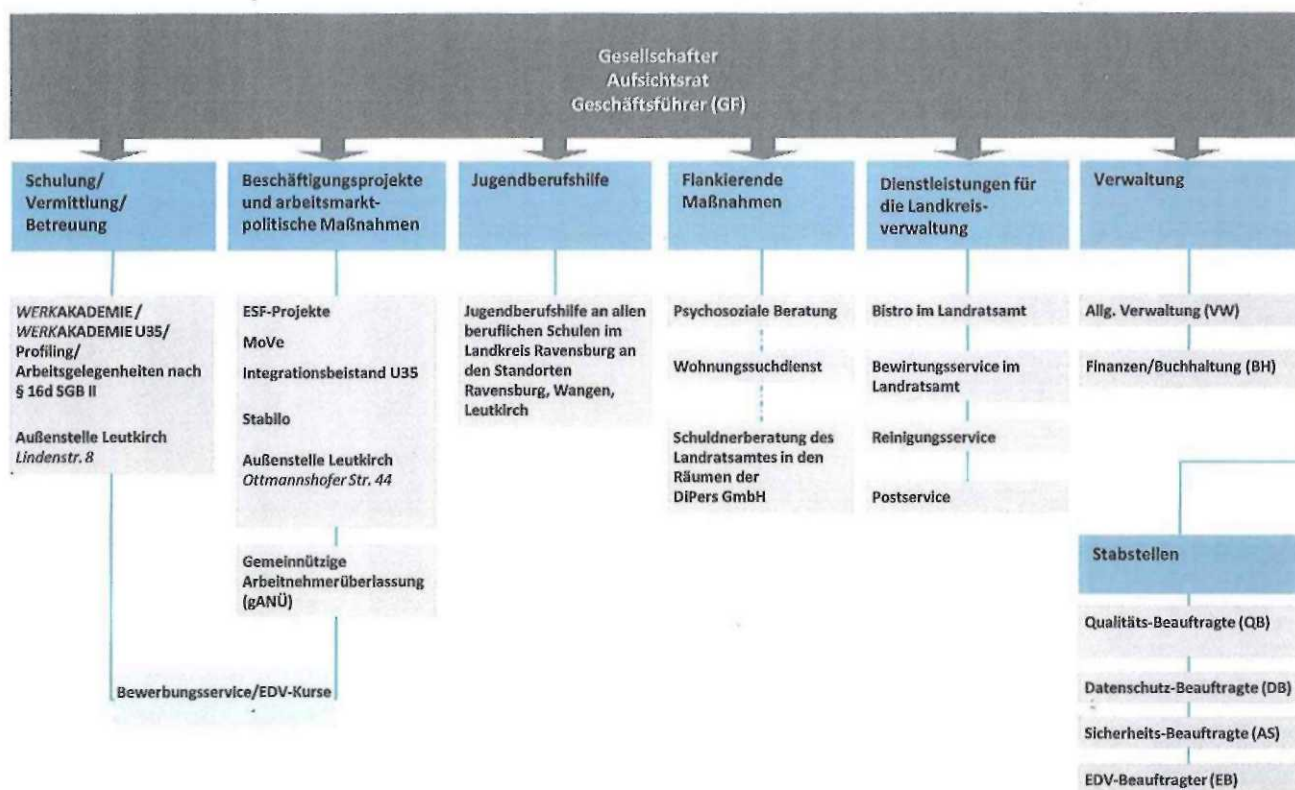
(Ohne Mitarbeiterinnen Jugendberufshilfe)

Bei Umsetzung der Jugendberufshilfe **zusätzliche Mitarbeiter:**

Name	Integrationsmanager
Brehm, Heike	GS Ravensburg
Nies-Denniger, Heiderose	GS Ravensburg
Missenhardt, Gisela	Sophie-Scholl-Schule Leutkirch
Hagemann-Doumbia, Almut	GS Leutkirch
Kraus, Karin	Edith-Stein-Schule Ravensburg
Nagel, Silke	Edith-Stein-Schule Ravensburg
Theobold, Andrea	GS Wangen

Das Organigramm

Organigramm



Notariat Ravensburg I

Notar Mai

Rudolfstraße 22 ♦ 88214 Ravensburg
Tel.: 0751 / 806-1012 ♦ Fax: 0751 / 806-1019



Beglaubigte Abschrift

Die Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Ravensburg, den 13.02.2014

Mai
Notar

Unser AZ: I UZ Nr. 85 / 2014/
Ihr AZ:

Notariat Ravensburg I* Rudolfstraße 22 * 88214 Ravensburg

DiPers GmbH
Sauterleutestraße 34

88250 Weingarten

Notariat Ravensburg I

Rudolfstraße 22 ♦ 88214 Ravensburg
Tel.: 0751 / 806-1012 ♦ Fax: 0751 / 806-1019



Vollständiger Wortlaut des Gesellschaftsvertrags
der Firma
DiPers GmbH
mit dem Sitz in Weingarten

Bescheinigung nach § 54 Abs.1 S.2 GmbHG

Ich, der unterzeichnete Notar, bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Firma DiPers GmbH mit dem Sitz in Weingarten mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags vom 05.02.2014 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Ravensburg, den 06.02.2014

Notar

Mal



GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

DIPers GmbH

mit Sitz in Weingarten

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: DiPers GmbH.
2. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
3. Sitz der Gesellschaft ist Weingarten.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Unternehmens

Gegenstand und Zweck des Unternehmens ist die Qualifizierung und sozialpädagogische Betreuung von Arbeitslosen sowie die Förderung junger Menschen im Bereich der präventiven Jugendhilfe.

Dazu erfüllt die Gesellschaft insbesondere nachstehende **Hauptaufgaben**:

- Die Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Orientierung, Stabilisierung und Qualifizierung arbeitsloser Menschen mit dem Ziel, deren soziale und berufliche Vermittlungshemmnisse abzubauen und ihnen dadurch, schrittweise oder unmittelbar, die Aufnahme in den allgemeinen Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt zu ermöglichen,
- Die flankierende Begleitung, Beratung und Unterstützung zur Vermeidung und Überwindung von Arbeitslosigkeit während ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben. Dies beinhaltet auch die Hilfestellung und Beratung zur Überwindung besonderer Problemlagen im Sinne des § 16 a SGB II,
- Die Vermittlung in Dauerarbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes,
- Die Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse stehende und zusätzliche Beschäftigte des § 16 d SGB II,
- Die sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit dem Ziel der Festanstellung beim Entleiher,
- Die Durchführung der präventiven Form der freiwilligen Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII im Rahmen der „Jugendberufshilfe“ mit dem Ziel, den Zugang benachteiligter und schwer vermittelbarer Jugendlicher in Ausbildung und Arbeit zu verbessern.

§ 2 a

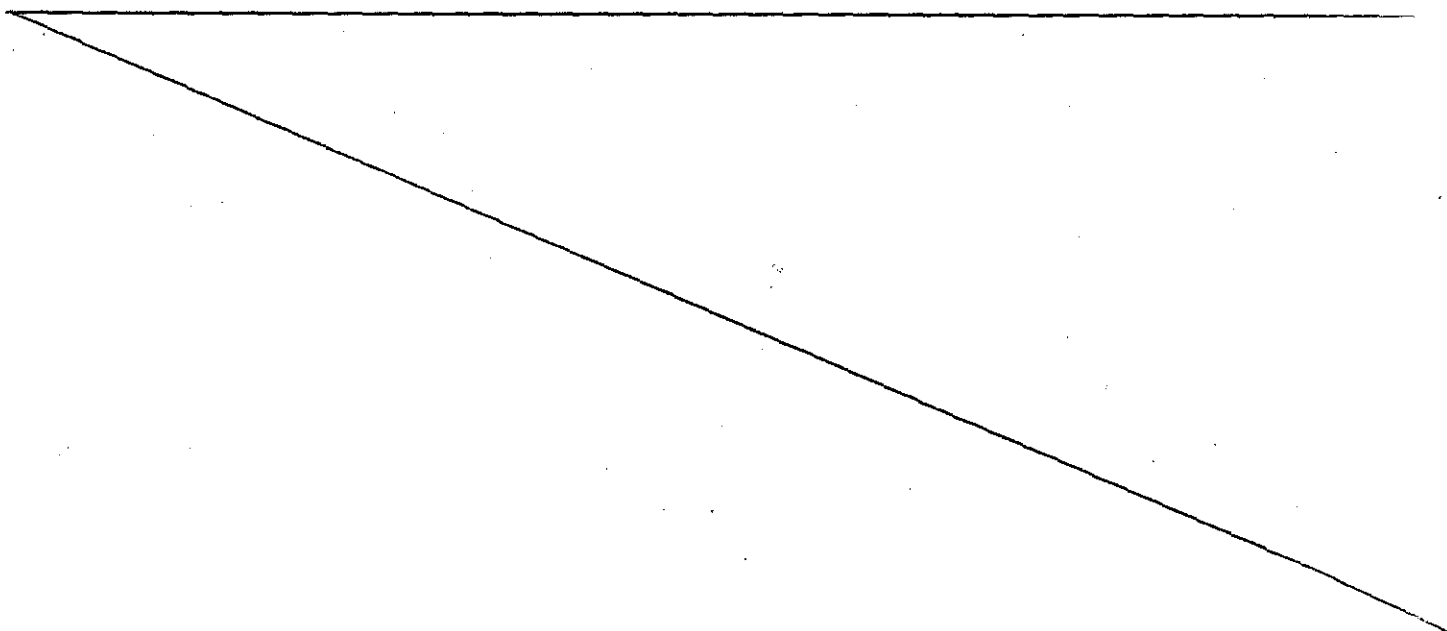
Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter, die Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften sind, untereinander im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.600,- Euro.
(in Worten fünfundzwanzigtausendsechshundert Euro).
- 

2. Auf das Stammkapital übernimmt folgende Stammeinlage der Landkreis Ravensburg: **25.600,- Euro**.
3. Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung möglich. Der Gesellschaft können Städte und Gemeinden sowie freigemeinnützige Bildungs- und Beschäftigungsträger, berufsständische Vertretungen, Verbände und Organisationen mit Sitz im Landkreis Ravensburg - wie z. B: IHK, Kreishandwerkerschaft -, beitreten. Die Stammeinlage je Gesellschafter darf 100,- Euro nicht unterschreiten; jede Stammeinlage muss durch 50 teilbar sein. Die beigetretenen Gesellschafter können zusammen nicht mehr als 49 % des Stammkapitals halten.
4. Die Stammeinlage in Höhe von 25.600,- Euro wurde erbracht.

§ 4

Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit eingegangen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. der/die Geschäftsführer/in bzw. die Geschäftsführer/innen,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Aufsichtsrat,

Aufsichtsrat erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

§ 6

Vertretung und Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat eine/n Geschäftsführer/in oder mehrere Geschäftsführer/innen.
2. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen vertreten. Die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, die hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags, des Wirtschafts- und Finanzplans und einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zu führen.
4. Die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung umfasst alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Zu außergewöhnlichen Geschäften bedarf die Geschäftsführung im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats.
5. Der Geschäftsführung obliegt die rechtzeitige Information und Einbindung der Beteiligungsverwaltung des Landkreises Ravensburg in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung.
6. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafter jährlich über die Lage des Unternehmens und den Stand der Zweckerfüllung zu unterrichten. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Gesellschafterversammlung Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz und Gesellschaftsvertrag genannten Fällen zuständig.
Entsprechend § 103 a Gemeindeordnung beschließt die Gesellschafterversammlung über
 - den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands,
 - die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
 - die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

Darüber hinaus unterliegen der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung insbesondere:

- die Aufnahme neuer Gesellschafter, § 3 Ziffer 3,
 - die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, § 6 Ziffer 2,
 - die Geschäftsordnung, § 6 Ziffer 3,
 - die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder, § 8,
 - die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers, § 13 Ziffer 2;
 - die Entlastung der Geschäftsführung,
 - die Abtretung oder Einziehung von Geschäftsanteilen, §§ 15; 16
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch den/die Geschäftsführer/in oder die Geschäftsführer/innen einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an sämtliche Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung. Sie ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu bewirken. Auf das Erfordernis der schriftlichen Einberufung und der Einhaltung der Zweiwochenfrist kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Abhaltung der Gesellschafterversammlung zustimmen. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder mittels Telefon, Telefax, Email oder Telegramm erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Auch in diesem Fall bedarf es nicht der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung, wenn sich sämtliche Gesellschafter in der genannten Form mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der genannten Art der Stimmabgabe außerhalb der Gesellschafterversammlung einverstanden erklären.
 3. Jeder Gesellschafter kann sich in einer Gesellschafterversammlung von einem anderen Gesellschafter oder von einem Dritten vertreten lassen, der in solchen Fällen zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet ist. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
 4. Der Landkreis Ravensburg wird in der Gesellschafterversammlung vom Landrat - oder einem/einer von diesem zu bestimmenden Stellvertreter/in - vertreten, der/die zugleich Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist.
 5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie mindestens 2/3 aller Stimmen in sich vereinen. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch die Geschäftsführung unter Einhaltung der Ladungsformalitäten gemäß Ziffer 2, binnen einer Woche auf einen Zeitpunkt innerhalb von 3 Wochen nach der nicht beschlussfähigen Gesellschafterversammlung eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese neue Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf

die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen stets beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Ladung hinzuweisen.

6. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, soweit eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je volle 50,- Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Die Anträge können in späteren Gesellschafterversammlungen erneut gestellt werden.
7. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals, sowie der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln aller entsprechend § 3 vorhandenen Stimmen.
8. Über den wesentlichen Inhalt der Erörterungen und über die gefassten Gesellschafterbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Der Inhalt des Protokolls gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat nach dessen Zugang Einwendungen erhoben werden.

§ 8

Aufsichtsrat

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.
2. Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus:
 - a) mit seiner Abberufung durch den Gesellschafter, der das Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt hatte,
 - b) wenn die Funktion, die für seine Entsendung bestimmend war (Kreistagszugehörigkeit) endet,
 - c) Die Amtszeit des Aufsichtsrats richtet sich nach der Amtszeit des Kreistags des Landkreises Ravensburg.
4. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so bestimmt derjenige, der das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied entsandt hatte, eine/n Nachfolger/in.
5. Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt niederlegen, er hat dies der Gesellschaft einen Monat vorher schriftlich anzukündigen.
6. Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat nur insoweit Anwendung, als durch Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.
7. Jeder Gesellschafter hat das Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, sie zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Durch Gesellschaftsvertrag sind dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:
 1. die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 6 Absatz 4,
 2. der Beschluss des Wirtschaftsplans sowie des Finanzplans nach § 13 Absatz 2,

3. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern.

Der Aufsichtsrat beschließt außerdem über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder durch Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.

4. Der Aufsichtsrat berät die Angelegenheiten vor, für die gemäß § 7 Absatz 1 die Gesellschafterversammlung zuständig ist.

§ 10

Organisation des Aufsichtsrats

1. Die/der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein/e Stellvertreter/in werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seine/n Vorsitzende/n vertreten.

§ 11

Aufsichtsratssitzungen

1. Aufsichtsratssitzungen sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder oder der/die Geschäftsführer/in dies verlangt. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
2. Die Einberufung der Aufsichtsratssitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder den/die von ihr/ihm beauftragten Geschäftsführer/in. Die Einberufung kann formlos erfolgen. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der/von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.
5. Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/von dem Vorsitzenden und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
6. In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung nach dem Ermessen der Stellvertreterin/des Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegraphischer Erklärungen gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

§ 12

Wirtschaftsplan

1. Die Geschäftsführung stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan) in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf. Dem Wirtschaftsplan ist eine Stellenübersicht und eine 5-jährige Finanzplanung beizufügen.

2. Für die Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans ist der Aufsichtsrat zuständig.
3. Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan des nächsten Geschäftsjahres wird den Gesellschaftern bis spätestens 1 Monat vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung übersandt.

§ 13

Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss wird durch einen jährlich von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften in entsprechender Anwendung des Dritten Buchs des HGB geprüft. Die Prüfung hat sich auch auf die Inhalte des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu erstrecken.
3. Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Vorliegen der in Abs. 1 genannten Unterlagen die Gesellschafter zur ordentlichen Gesellschafterversammlung einzuberufen. Jeder Gesellschafter erhält eine Fertigung. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung. Die Geschäftsführung hat die ordentliche Gesellschafterversammlung so zu terminieren, dass die gesetzlichen Fristen für den Feststellungsbeschluss dieser Gesellschafterversammlung gewahrt werden können.
4. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages ist entsprechend den Regelungen des Kommunalrechts ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.
5. Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ravensburg und der Gemeindeprüfungsanstalt werden die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes eingeräumt.
6. Der Gemeindeprüfungsanstalt steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO zu.
7. Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrags an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Gemeindegewirtschaftsrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

§ 14

Vergabe von Aufträgen

Die Vergabe von Aufträgen erfolgt auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Regelung in § 31 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

§ 15

Abtretung von Geschäftsanteilen, Übertragung von Ansprüchen

1. Die Abtretung von Geschäftsanteilen, oder Teilen dieser an Mitgesellschafter ist ohne Zustimmung der Gesellschaft und der Gesellschafter zulässig, wenn die Abtretung an die Mitgesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung untereinander erfolgt.
2. Die Abtretung in anderen Fällen sowie die Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter und der Gesellschaft.
3. Die Ansprüche der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 16

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, kann die Gesellschafterversammlung die Einziehung von Geschäftsanteilen nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung bedarf es nicht, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkursverfahrens angeordnet oder mangels Masse abgelehnt, ein gerichtliches Vergleichsverfahren eingeleitet oder die Zwangsvollstreckung in seinen Geschäftsanteil vorgenommen wird. In diesen Fällen hat der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
2. *Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil auf einen oder mehrere andere Gesellschafter oder auf die Gesellschaft zu übertragen ist.*
3. In den vorstehenden Fällen ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu bezahlen. Diese entspricht dem auf seine Stammeinlage eingezahlten Betrag abzüglich eines etwaigen auf den Geschäftsanteil entfallenden Verlustanteils. Ein etwa vorhandener Gewinnvortrag sowie etwa vorhandene Rücklagen bleiben außer Betracht.

§ 17

Kündigung der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief kündigen.
2. Die Geschäftsführung hat alle übrigen Gesellschafter unverzüglich von einer Kündigung zu benachrichtigen.
3. Kündigt ein Gesellschafter, so kann die Gesellschafterversammlung binnen einer Frist von 6 Monaten seit Zugang der Kündigung die Einziehung oder Übertragung des Geschäftsanteils des kündigenden Gesellschafters beschließen. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande und ist innerhalb einer weiteren Frist von 2 Monaten weder ein Gesellschafter noch die Gesellschaft selbst bereit bzw. wirtschaftlich oder rechtlich in der Lage, den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters zu übernehmen, so hat die Kündigung die Auflösung der Gesellschaft zur Folge, wobei auch der Gesellschafter, der gekündigt hat, an der Liquidation teilnimmt. Bei einem Beschluss über die Einziehung des Geschäftsanteils hat der kündigende Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Für die Ermittlung des Abfindungsguthabens gilt § 16 Ziffer 3 entsprechend.

§ 18

Liquidation

1. Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführer, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
2. Soweit das Liquidationsvermögen der Gesellschaft die Einzahlung der Gesellschaft übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Bei Liquidation der Gesellschaft und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Ravensburg.

§ 19

Gründungskosten

Die Kosten dieses Vertrags, der Handelsregisteranmeldung und Eintragung bis zu einem Betrag von ca. DM 5.000,-, trägt die Gesellschaft.

§ 20

Schlussbestimmungen Funktionsbezeichnungen

1. Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind dahingehend auszulegen, dass möglichst der Bestand der Gesellschaft gesichert ist. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teilbestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Gesellschafter dazu, eine gültige Regelung zu treffen, die der unwirksam gewordenen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Erlitz Michael

Von: poststelle@fa-ravensburg.bwl.de
Gesendet: Dienstag, 17. Dezember 2013 17:32
An: Erlitz Michael
Betreff: AW: z. Hd. Herrn Wachter / Zimmer 204

Sehr geehrter Herr Erlitz,

die DiPers GmbH hat am 26.09.2013 keinen Freistellungsbescheid, sondern einen Körperschaftsteuerbescheid 2012 mit Anlage erhalten. Diese Anlage - nicht den Körperschaftsteuerbescheid - müssen Sie der Bank vorlegen und bestätigen, dass die Zinsen nicht im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, sondern im Bereich der Vermögensverwaltung anfallen werden. Aufgrund dieser Anlage darf die Bank bis 31.12.2015 keine Kapitalertragsteuer für Zinsen im Bereich der Vermögensverwaltung einbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Wachter

Finanzamt Ravensburg
Broner Platz 12
88250 Weingarten
Tel.: 0751/403-254
Fax : 0751/403-303
Mail: poststelle@fa-ravensburg.bwl.de

Die in dieser E-Mail enthaltenen Nachrichten und Anhänge können rechtlich geschützte, vertrauliche Informationen enthalten. Falls Sie nicht der bezeichnete Empfänger oder zum Empfang dieser E-Mail berechtigt sind, ist die Verwendung, Vervielfältigung oder Weitergabe der Nachrichten und Anhänge untersagt. Falls Sie diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und vernichten Sie die E-Mail. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Von: Finanzamt Ravensburg (Poststelle)
Gesendet: Dienstag, 17. Dezember 2013 15:49
An: RV AG 0204 (FARV)
Betreff: WG: z. Hd. Herrn Wachter / Zimmer 204

Von: Erlitz Michael [<mailto:michael.erlitz@dipers.de>]
Gesendet: Dienstag, 17. Dezember 2013 13:42
An: Finanzamt Ravensburg (Poststelle)
Betreff: z. Hd. Herrn Wachter / Zimmer 204

Aktenzeichen 77052 / 03224

Sehr geehrter Herr Wachter,

da die Gültigkeit unseres Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheides zum 31.12.2013 endet, wäre es sehr nett, wenn Sie uns – der DiPers GmbH in Weingarten – einen aktuellen Freistellungsbescheid zusenden könnten.

Wir sollten diesen dringend haben, da uns die Kreissparkasse Ravensburg ansosten mit Abgeltungssteuer belastet.

Körpers GmbH

Anlage zum Bescheid
für 2012 zur
Körperschaftsteuer

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einkommensteuerverpflichtigen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Weitere Hinweise, die bei der Verwendung der Muster zu beachten sind, entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiber vom 30. August 2012 - IV C 4 - S 2223/07/0018 : 005, 2012/0306063 - BStBl I S. 884.

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Spende angesetzt.

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheides oder Freistellungsbescheides anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2015 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer beglaubigten Kopie dieser Anlage aus. Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das Depot führende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Anmerkungen

Mit den vorstehenden Hinweisen zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen und gegebenenfalls zur Behandlung der Mitgliedsbeiträge wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Körperschaftsteuerbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamts unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Körperschaftsteuerbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt i. S. des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.



FINANZAMT RAVENSBURG

FINANZAMT RAVENSBURG · 88248 WEINGARTEN

DiPers GmbH
z.Hd. Herrn Henner Klein
Gartenstrasse 88
88212 Ravensburg

Weingarten, 15.09.2010
Bearbeiter: Herr Wachter
Telefon: 0751/403-0
Durchwahl: 0751/403-254
Telefax: 0751/403-303
Zimmer: 204

Aktenzeichen: **77052/03224**
SG: 02/04

(Bei Antwort bitte angeben)

EINGEGANGEN
15. Sep 2010

Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2006, 2007 und 2008

A. Feststellungen

Die Körperschaft **DiPers GmbH** ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten **gemeinnützigen** Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergeben sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine Körperschaftsteuer und keine Gewerbesteuer.

Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.

Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Verwaltungsakt einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch die Post mittels Übergabe-Einschreiben gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung, § 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei der Zustellung durch die Post mittels Einschreiben mit Rückschein gilt die Bekanntgabe an dem Tag als bewirkt, den der Rückschein angibt (§ 4 Verwaltungszustellungsgesetz). Bei Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde oder bei Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 5 Verwaltungszustellungsgesetz).

Dienstgebäude
Broner Platz 12
88250 Weingarten

Öffnungszeiten Service Center (ZIA)
Montag, Dienstag 8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr - 17:30 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr - 15:30 Uhr
Freitag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr

Bankinstitut
Deutsche Bundesbank Filiale Ulm
Kreissparkasse Ravensburg
IBAN
BIC

Konto-Nr. **BLZ**
0065001500 630 000 00
86500500 650 501 10
DE10 6300 0000 0065 0015 00
MARKDEF1630

E-Mail: poststelle@fa-ravensburg.bwl.de

Internet: <http://www.fa-ravensburg.de>

C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2013 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 u. 7 EStG die Vorlage dieses Bescheids oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheids aus.

D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen werden (§ 63 AO).

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert folgende **gemeinnützige** Zwecke:

Förderung der Berufsbildung
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Hinweise:


Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt, oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Spende angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

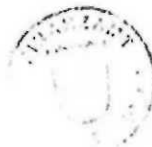
In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Körperschaftsteuerbescheids oder Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurückliegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheids und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.


Wachter



Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer - Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

EINGEGANGEN AM 04.03.2014

Finanzamt Ravensburg
Steuernummer 77052/03224

Ort, Datum
Weingarten, 27.02.2014

Anschrift Broner Platz 12		
Postfach	Telefon 0751/403-0	App. 254
Auskunfterteilt: Herr Wachter		Zimmer-Nr. 213

DiPers GmbH
Sauterleutestr. 34
88250 Weingarten

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist angekreuzt

A. Feststellung

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft Körperschaft
(Bezeichnung der Körperschaft)

in der Fassung vom 05.02.2014 (zuletzt geändert am _____) erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

Die Steuerbefreiungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG können aufgrund des § 60 Abs. 2 AO frühestens ab dem 01.01.20_____ zur Anwendung kommen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 20_____ zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug darf erst für Erträge vorgenommen werden, die ab dem 01. 01. 20_____ zufließen (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Feststellung).

E. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung

mildtätige kirchliche Zwecke.

folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) ⁷ _____ AO)

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO)

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) _____ AO)

_____ (§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)

F. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht fänger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Für Körperschaften, die bisher nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG steuerbefreit waren, gilt Folgendes:

Zuwendungsbestätigungen dürfen erst für ab dem 01. 01. 20_____ erhaltene Zuwendungen ausgestellt werden (siehe unter Punkt B. Hinweise zur Feststellung). Zu den Rechtsfolgen bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen vgl. unter Punkt H.

G. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug, zur Steuerbegünstigung und/oder zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Hinsichtlich der Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug, der Steuerbegünstigung und/oder der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wird auf den letzten gültigen Freistellungsbescheid bzw. die Anlage zum letzten gültigen Körperschaftsteuerbescheid verwiesen.

H. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

I. Begründung und Nebenbestimmung



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der DiPers gGmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats ergeben sich aus dem Gesetz und aus dem Gesellschaftsvertrag der DiPers gGmbH in seiner jeweils gültigen Fassung.

(2) Für das vom Aufsichtsrat zu beachtende Verfahren gilt diese Geschäftsordnung.

§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats schlagen der Gesellschafterversammlung aus Ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden vor. Ihre Ämter enden mit dem Ablauf der Amtsperiode des Aufsichtsrats, durch Abberufung, Amtsniederlegung oder Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter üben in diesem Fall Ihre Ämter bis zur Neubestimmung durch die Gesellschafterversammlung kommissarisch aus.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat ein, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Er gibt alle Erklärungen für den Aufsichtsrat ab und nimmt alle Erklärungen an den Aufsichtsrat an.

(2) Ist der Vorsitzende verhindert, werden seine Aufgaben von dem stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.

§ 4 Einberufung des Aufsichtsrats

(1) Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Weitere Sitzungen finden statt, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen in der Einladung zu bestimmenden Tagungsort statt.

(2) Über die Einberufung des Aufsichtsrats entscheidet der Vorsitzende. Dieser hat den Aufsichtsrat auch dann einzuberufen, wenn dies der/die Geschäftsführer oder ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder verlangt. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Ladung sollte den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zugehen.

(3) Von jeder Einberufung des Aufsichtsrats ist die Geschäftsführung zu verständigen; hierfür gelten Abs. 2 S. 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Verlauf der Sitzung, Beschlußfassung

(1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie muß den Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die gefaßten Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrats und einschließlich etwaiger Anlagen auch den Gesellschaftern zu übermitteln.

(2) Die Geschäftsführer sind zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt.

Zur Beratung über einzelne Verhandlungsgegenstände können auf Beschluß des Aufsichtsrats neben den Geschäftsführern auch andere Angestellte, Sachverständige und Auskunftspersonen zugezogen werden; die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlußfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlußfassung widerspricht. Im Fall der Beschlußunfähigkeit des Aufsichtsrats hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung einzuberufen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Schriftliche Beschlußfassung

(1) In Ausnahmefällen, insbesondere wegen Eilbedürftigkeit, können Beschlüsse des Aufsichtsrats schriftlich gefaßt werden, sofern kein Mitglied dieser Art der Beschlußfassung unverzüglich widerspricht. Über die Frage, ob Eilbedürftigkeit besteht, entscheidet der Vorsitzende.

(2) Vor einer schriftlichen Beschlußfassung ist die Geschäftsführung unter Bekanntgabe des Gegenstands zu verständigen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Inhalt der Stellungnahme ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats vor der Beschlußfassung mitzuteilen.

(3) Über das Ergebnis einer schriftlichen Beschlußfassung ist vom Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen. Ein Abdruck der vom Vorsitzenden unterzeichneten Niederschrift ist den Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie den Gesellschaftern unverzüglich nach erfolgter Beschlußfassung zuzuleiten.

§ 7 Höchstpersönlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Aufsichtsratsmitglieder

Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen oder sich durch Dritte oder andere Aufsichtsratsmitglieder vertreten lassen.

§ 8 Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

§ 9 Stimmrechtsausschluß

Ein Mitglied des Aufsichtsrats ist von der Teilnahme an der Beratung und der Beschlußfassung ausgeschlossen, wenn der Gegenstand seine eigenen persönlichen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Belange berührt. In Zweifelsfällen beschließt hierüber der Aufsichtsrat unter Anhörung des Mitglieds, dessen Ausschließung in Frage steht.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

(1) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats in dieser ihrer Eigenschaft zur Kenntnis gelangen, sind sie zu strenger Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Beendigung ihres Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus.

(2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat bei Beendigung seines Amtes sämtliche in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen dem jeweiligen Vorsitzenden des Aufsichtsrats zurückzugeben, nicht jedoch solche Unterlagen, insbesondere Sitzungsniederschriften, die sich auf sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats beziehen.

Ravensburg, 26.01.1999



- Aufsichtsratsvorsitzender -



BADEN-WÜRTTEMBERG

**Amtsgericht Ulm
- Registergericht -**

HRB 551969

Amtlicher aktueller Ausdruck

Datum des Abrufs aus dem Register: 25.02.2013

Datum der letzten Eintragung: 20.02.2013

Der Ausdruck bezeugt den Inhalt des Handelsregisters.

Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift.

Ulm, den 25.02.2013

Urkundsbeamter/In der Geschäftsstelle

Überall
Justizangestellte

er B des s Ulm	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 25.02.2013 13:25	Nummer der Firma: HRB 551969
	Seite 1 von 2	

Anzahl der bisherigen Eintragungen:

8

2. a) Firma:

DiPers GmbH

b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, empfangsberechtigte Person, Zweigniederlassungen:

Weingarten
Geschäftsanschrift: Sauterleutestr. 34, 88250 Weingarten

c) Gegenstand des Unternehmens:

Die Qualifizierung und sozialpädagogische Betreuung von Arbeitslosen. Dazu erfüllt die Gesellschaft insbesondere nachstehende Hauptaufgaben:

- die Vermittlung in Dauerarbeitsplätze des allgemeinen Arbeitsmarktes,
- sozialverträgliche Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, mit dem Ziel der Festanstellung beim Entleiher,
- die Vermittlung in Arbeitsgelegenheiten für im öffentliche Interesse stehende und zusätzliche Beschäftigung des § 16 Abs. 3 SGB II,
- Begleitung, Beratung und Unterstützung zur Vermeidung und Überwindung von Arbeitslosigkeit während ihrer Eingliederung in das Berufsleben. Dies beinhaltet auch die Hilfestellung und Beratung zur Überwindung besonderer Problemlagen im Sinne des § 16 Abs. 2 SGB II.
- Bereitstellung von Arbeitsplätzen im Sinne von § 16 Abs.3 SGB II.

3. Grund- oder Stammkapital:

25.600,00 EUR

4. a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen.

b) Vorstand, Leitungsorgan, geschäftsführende Direktoren, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Geschäftsführer: Kneisel, Peter, Ravensburg, *04.04.1958

5. Prokura:

6. a) Rechtsform, Beginn, Satzung oder Gesellschaftsvertrag:

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Gesellschaftsvertrag vom 17.07.1998 mit Nachtrag vom 05.11.1998
Zuletzt geändert durch Beschluss vom 27.03.2012

b) Sonstige Rechtsverhältnisse:

Abteilung B des Amts Ulm	Abteilung B Wiedergabe des aktuellen Registerinhalts Abruf vom 25.02.2013 13:25	Nummer der Firma: HRB 551969
	Seite 2 von 2	

7. a) Tag der letzten Eintragung:

20.02.2013